

Beschlussvorlage	6087/2020	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Änderung des Konsolidierungsvertrages im Rahmen der Teilnahme der Stadt Mayen am "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz - KEF-RP"		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung den geänderten Konsolidierungsvertrag abzuschließen, wenn die weitergehende Prüfung ergibt, dass der seitens der Stadt Mayen eingelegte Widerspruch voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21.12.2011 (s.a. seinerzeitige Vorlage 3149/2011) hat der Stadtrat die Teilnahme der Stadt Mayen am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ beschlossen.

Der Fonds wurde zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung geschaffen und hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der Stadt Mayen wurde seinerzeit mit 8.879.573 € (Stand 31.12.2009) beziffert. Der Vertragsabschluss erfolgte auf dieser Basis am 14.06.2012. Der Konsolidierungsvertrag ist am 01.01.2012 in Kraft getreten und endet spätestens am 31.12.2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalts entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf Drittel des Standes zum 31.12.2009 vermindert wurde. Insgesamt beläuft sich die Jahresleistung aus dem Vertrag auf insgesamt 463.277 €, der jährliche kommunale Drittelanteil der Stadt Mayen beläuft sich folglich auf 154.426 €, die der Stadt Mayen zufließende Zuweisung beträgt damit jährlich 308.851 €

Bei einer nunmehr erfolgten turnusmäßigen Prüfung aller Konsolidierungsverträge auf Landesebene durch den Rechnungshof wurde festgestellt, dass seinerzeit durch die Stadt Mayen – wie bei verschiedenen anderen Kommunen auch - irrtümlich der unbereinigte Liquiditätskreditbestand gemeldet wurde, d.h. ohne Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden positiven Kassenbestände der Stadt Mayen in Höhe von 127.127 €, obwohl dies gemäß Ziffer 3.1.1.1 des endgültigen KEF- Leitfadens festgelegt worden ist. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe verringert sich der maßgebende Liquiditätskreditbestand um 127.127 € mit der Folge, dass sich auch die jährliche Zuweisung aus dem KEF - RP von bisher 308.851 € um 4.422 € auf nunmehr 304.429 € verringert. Der hierzu ergangene Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist als **Anlage 1** beigelegt. Hierin wird die Zuweisung 2020 bereits auf 304.429 € festgesetzt. Derzeit wird seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geprüft, wie mit den überzahlten Beträgen der vergangenen Jahre umzugehen ist. Aufgrund dieser Sachlage

wurde zunächst gegen den o.a. Bescheid der ADD vorsorglich fristwährend Widerspruch eingelegt. Wobei davon auszugehen ist, dass der Widerspruch aufgrund der bestehenden Rechts- und Sachlage kaum Aussicht auf Erfolg haben wird.

Nach hiesiger Kenntnis haben die ansonsten betroffenen Kommunen alle auf die Einlegung von Widersprüchen verzichtet.

Seitens der ADD wurde insoweit eine entsprechende Vertragsänderung vorgelegt. Die geänderte Version ist als **Anlage 2** beigefügt. Die Änderungen sind fett markiert. Da diese Vertragsänderung jedoch auf die Ursprungslaufzeit abstellt, ist eine Unterzeichnung erst dann möglich, wenn die Prüfung der Sachlage ergibt, dass der Widerspruch tatsächlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mindererträge in Höhe von 4.422 €.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen? Keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Bescheid der ADD vom 20.07.2020

Anlage 2 –Geänderter Konsolidierungsvertrag